

Praxistipps

Sonderausgabe 3
COVID-19

**Unterstützung durch
Fixkostenzuschuss**

Seite 04

**Änderungen bei
Härtefallfonds und
Familienhärteausgleich**

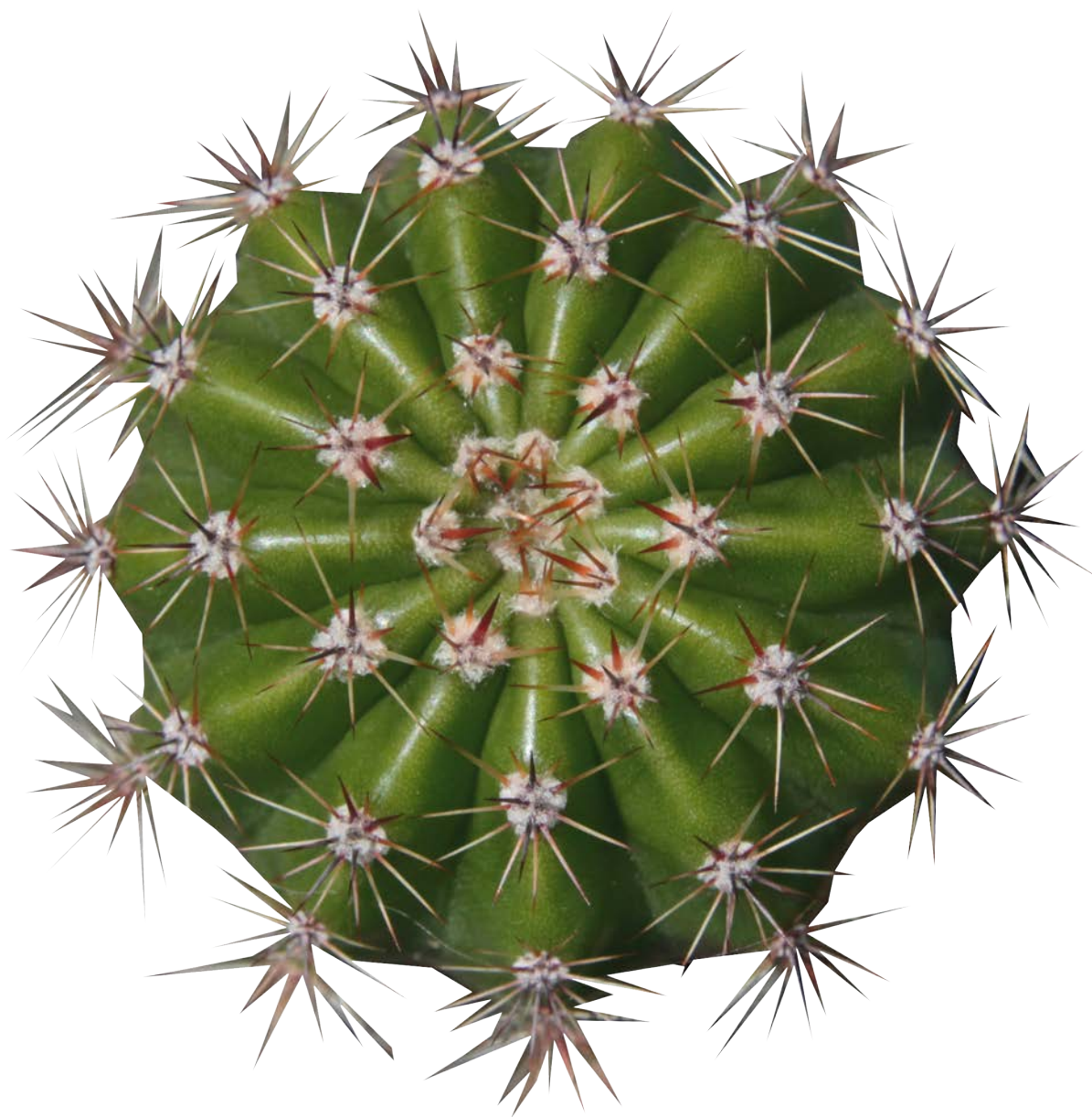
Seite 06

**„Wirtschaftspaket“ soll
Konsum ankurbeln**

Seite 07

**Corona: weitere COVID-19
Gesetzespakete bringen
steuerliche Neuerungen**

Seite 08



Editorial



Jürgen Dornhofer

Steuerberater



Michaela Lehner

Steuerberaterin

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH

Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9 | 4020 Linz

Tel: +43 732 67 52 90

E-Mail: oberoesterreich@deloitte.at

www.deloitte.at/oberoesterreich

Geschäftsführer

Ulrich Dollinger, Jürgen Dornhofer,

Franz Xaver Priester

Blattlinie

Informationsmedium für KundInnen

Grafik und Layout

Julia Holer

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Coronakrise hält uns weiter in Atem, wobei seit Mitte April laufend Erleichterungen in Richtung Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und sozialen „Normalbetriebes“ verwirklicht werden. Um die aktuelle Ausnahmesituation wirtschaftlich bestmöglich meistern zu können ist der Fixkostenzuschuss aus dem Corona-Hilfsfonds von staatlicher Seite eines der stärksten Instrumente. Die Richtlinie hierzu wurde diese Woche veröffentlicht. Eine dahingehende Antragstellung ist nunmehr bereits ab dem 20. Mai 2020 möglich. Die wichtigsten Infos hierzu haben wir Ihnen in einem Beitrag zusammengefasst.

Vor besonderen Herausforderungen steht aktuell naturgemäß die Gastronomie, welche ab Mitte Mai auf der Basis strenger Vorgaben wieder öffnen darf. Zur Unterstützung hat die Bundesregierung hierzu Anfang dieser Woche ein „Wirtshauspaket“ präsentiert, welches wir Ihnen in dieser Ausgabe im Überblick darstellen dürfen.

In dieser dritten Corona-Sonderausgabe unserer Praxistipps finden Sie außerdem Informationen zu den aktuellen Änderungen rund um den Härtefallfonds und Informationen zum Familienhärteausgleich. Insofern Sie keinen Anspruch aus dem Härtefallfonds bzw Corona-Hilfsfonds haben

könnten außerdem Fördermöglichkeiten des Landes Oberösterreich ein Thema sein. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Zur Abrundung haben wir Ihnen außerdem die aktuellsten steuerlichen Änderungen aus den COVID-19-Gesetzespaketen zusammengefasst.

Viele Unternehmen haben den Betrieb aktuell ins Homeoffice verlegt. Durch die nunmehrigen Lockerungen rückt die Wiedereröffnung der Arbeitsstätte zunehmend in den Fokus. Unternehmer sollten bei der erneuten Öffnung der Büros einiges beachten. In Zusammenarbeit mit ÖSB Consulting und medizinischem Fachpersonal haben wir einen Leitfaden zur sicheren Wiedereröffnung der Büros erarbeitet, welchen wir Ihnen hier gerne zur Verfügung stellen wollen:

[Leitfaden Infektionsschutz hier downloaden.](#)

Wir geben unser Bestes, Sie in der aktuellen Ausnahmesituation bestmöglich zu unterstützen. Melden Sie sich jederzeit bei Fragen oder Anliegen!

Beste Grüße und bleiben Sie gesund
Michaela Lehner / Jürgen Dornhofer

Inhalt

04

Unterstützung durch
Fixkostenzuschuss

06

Änderungen bei
Härtefallfonds
und Familienhärteausgleich

07

„Wirtshauspaket“ soll
Konsum ankurbeln

08

Corona: weitere COVID-19
Gesetzespakete bringen
steuerliche Neuerungen

Unterstützung durch Fixkostenzuschuss

Am vergangenen Donnerstag, den 7. Mai 2020, kündigte Finanzminister Blümel an, dass das zweite Instrument des EUR 15 Milliarden großen Corona-Hilfsfonds, der sogenannte Fixkostenzuschuss (FKZ), bereits heuer noch ausbezahlt wird. Geleitet vom Sprichwort „Cash ist King“ gab Finanzminister Blümel zu verstehen, dass Unternehmen jetzt Geld benötigen und nicht auf eine Abrechnung im nächsten Jahr warten können. Nach Veröffentlichung der zugehörigen Richtlinie am 13. Mai 2020 sind nun die Eckpunkte bekannt, jedoch wird die Umsetzung bzw. Antragstellung eine Herausforderung darstellen. Die Antragstellung ist ab 20. Mai 2020 möglich und über FinanzOnline zu tätigen.

Was sind Fixkosten im Sinne des Corona-Hilfsfonds?

Förderungswürdig sind Fixkosten, die aufgrund der operativen Tätigkeit in Österreich im Zeitraum 16. März bis 15. September 2020 angefallen sind. Dabei spricht das BMF von:

- Geschäftsraummieten und Pacht
- betrieblichen Versicherungsprämien
- Strom-, Gas- sowie Telekommunikationszahlungen
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (Ausnahme bei verbundenen Unternehmen)
- Finanzierungskostenanteilen der Leasingraten
- betrieblichen Lizenzgebühren (Ausnahme bei verbundenen Unternehmen)

- Personalkosten, die für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

Zudem wird auch der Wertverlust von verderblichen bzw. saisonalen Waren berücksichtigt, sofern diese während und aufgrund der Covid-Maßnahmen mind. 50% an Wert verloren haben.¹ Des Weiteren stellt der Unternehmerlohn (idR. bei Einzelunternehmer und Personengesellschaften) ebenso einen Teil des Fixkostenzuschusses dar. Dabei wird auf einen angemessenen Unternehmerlohn abgestellt: Es dürfen jedenfalls EUR 666,66 und max. EUR 2.666,67 p.m. angesetzt werden, welcher auf Basis des letztveranlagten Vorjahres zu ermitteln ist. Allerdings sind vom Unternehmerlohn etwaige Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen. Achtung: Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, sind in Abzug zu bringen.

Wer und welche Voraussetzungen?

„Gesunde“² Unternehmen³, die ihren Sitz oder Betriebstätte in Österreich haben, müssen während und aufgrund der Covid-Krise einen Umsatzeinbruch in der Mindesthöhe von 40% verzeichnen. Maßgebend ist der Zeitraum vom 16.03.2020 bis 15.9.2020.

Weiters unterliegen die Unternehmen einer Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass Unternehmen zur Reduktion ihrer Fixkosten zumutbare Maßnahmen setzen mussten (z.B. das Anstreben einer Mietzinsreduktion).

Zudem gibt es bestimmte Gründe, die eine Anspruchsberechtigung ausschließen:

- Unternehmen dürfen keine aggressive Steuerpolitik verfolgen (Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des KStG).
- Über das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein.
- Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter⁵ beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.⁶
- Unternehmen des Finanzbereichs (z.B. Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Pensionskassen und andere Finanzunternehmen).
- Im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen.
- Im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben.
- Wenn Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen werden.
- Keine Auszahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr

als 50% der Auszahlung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

- Sofern die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttungen an Eigentümer auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht angepasst wurden.

Berechnung und Höhe des FKZ?

Der FKZ kann innerhalb des Betrachtungszeitraumes (16. März bis 15. September 2020) für einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 3 Monaten beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage für den FKZ bilden die Fixkosten. Dabei wird diese Bemessungsgrundlage mit einer Deckungsrate multipliziert, die gestaffelt ist, wobei die Staffelung vom Ausmaß der Umsatzausfälle abhängig ist. Demnach kann folgendes Schema zu Grunde gelegt werden:

Umsatzausfall	Fixkostensatz	Max. Zuschuss ⁷
40 – 60%	25%	30 Mio.
60 – 80%	50%	60 Mio.
80 – 100%	75%	90 Mio.

Achtung: Ein FKZ wird nur dann gewährt, wenn dieser insgesamt mind. EUR 2.000,00 beträgt. Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass bisherige Unterstützungen (bspw. Zuschüsse vom Härtefallfonds) sowie auch Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz gegengerechnet werden. Zahlungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit sind

nicht in Abzug zu bringen. Zahlungen aus den Härtefallfonds sind erst bei Anträgen ab 19. August (zweite Tranche) gegenzurechnen.

Antragstellung und Auszahlung?

Der Antrag für das erste Drittel des voraussichtlichen FKZ kann ab dem 20. Mai 2020 über FinanzOnline eingebracht werden. Ab dem 19. August 2020 kann die zweite Tranche beantragt werden und ab dem 19. November 2020 die dritte Tranche. Jedemfalls muss die Auszahlung des Fixkostenzuschusses spätestens bis 31. August 2021 beantragt werden.

Achtung: Für die Auszahlung der dritten Tranche (ab 19. November 2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Liegen diese bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der zweiten Tranche (ab 19. August 2020) vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit der zweiten Tranche beantragt werden. Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle) mit der letzten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung der letzten Tranche gegenzurechnen.

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline und in Abhängigkeit von der beantragten Zuschusshöhe, kann diese durch den Förderwerber oder dessen steuerlichen Vertreter erfolgen. Zudem wird davon auszugehen sein, dass der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter plausibilisiert werden muss. Es gilt in diesem Zusammenhang weitere Informationen abzuwarten.

Nach der Antragstellung über FinanzOnline überprüft das Finanzamt die Anträge auf Plausibilität. Anschließend werden die Anträge an die auszahlende Stelle „COFAG“⁸ übermittelt, die wiederum den Antrag prüft, genehmigt und letztlich die Auszahlung beauftragt.

Rückzahlungsverpflichtung, Steuerpflicht und strafrechtliche Konsequenzen?

Laut der Richtlinie ist der FKZ weder zurückzuzahlen (vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten) noch steuerpflichtig. Allerdings reduziert der FKZ die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr. Ein etwaiger Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich sowie eine Vertragsstrafe, deren Ausmaß vom beantragten FKZ abhängig ist. Bei Verlangen müssen die für eine Antragsprüfung benötigten Unterlagen ausgehändigt werden.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass dieser Artikel einen Überblick über die aktuellen Regelungen bietet. Weitere Informationen bezüglich der konkreten Abwicklung sowie Antragstellung (Formular) sind abzuwarten.

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben. Ihre Deloitte Berater stehen jederzeit zur Verfügung.

Karin Eckhart
keckhart@deloitte.at

Gabriel Platzer
gaplatzer@deloitte.at

¹Bei der zweiten Tranche (ab 19. August 2020) sind diese zu berücksichtigen, so diese nachgewiesen werden können.

²Kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zum 31.12.2019 gemäß Verordnung (EU) 651/2014.

³Das Unternehmen muss eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben. Einkünfte gemäß § 21 bis § 23 EStG müssen erzielt werden.

⁴Betrifft konzerninterne Zins- und/oder Lizenzzahlungen.

⁵Gemessen in Vollzeitäquivalenten.

⁶Ausnahme von dieser Regelung nur auf Antrag: Im Antrag muss detailliert dargelegt und begründet werden, warum der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

⁷Besondere Regelungen bei Konzernunternehmungen.

⁸COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

Änderungen bei Härtefallfonds und Familienhärteausgleich

Am 30. April hat das BMF eine neue Härtefallfonds-Richtlinie veröffentlicht. Mit dieser wurden die nachstehenden Verbesserungen umgesetzt:

- Erweiterung des Betrachtungszeitraumes auf sechs Monate – innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden.
- Einführung einer Pauschalförderhöhe von EUR 500 pro Monat. Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten keinen Gewinn erwirtschaften konnten oder bei welchen die errechnete Förderhöhe weniger als EUR 500 ergeben würde.
- Jungunternehmer, die ab 1. Jänner 2018 (bisher 1. Jänner 2020) gegründet haben, können auch ohne Einkommensteuerbescheid pauschal EUR 500 beantragen.
- COVID-bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr. Sie werden bei der Förderhöhe ebenso berücksichtigt wie Nebeneinkünfte.
- Bei Förderungen bis EUR 500 erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum keine Anrechnung von Auszahlungsbeträgen aus der Phase 1 mehr.

Auch die Berücksichtigung des Corona-Familienhärteausgleichs ist nunmehr kein Ausschlussgrund für die Inanspruchnahme des Härtefallfonds mehr. Ein Anspruch betreffend Familienhärteausgleich ist dann denkbar, wenn eine Familie ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat und wenn zum Stichtag 28. Februar 2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde. Für einen Anspruch muss mindestens ein Elternteil aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren haben oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet sein oder Anspruch aus dem Härtefallfonds haben. Je nach Haushaltsgröße darf außerdem das Einkommen der Familie eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Die maximale Förderung beläuft sich auf bis zu EUR 1.200 für maximal drei Monate. Nähere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Clemens Klinglmair
cklinglmair@deloitte.at

„Wirtshauspaket“ soll Konsum ankurbeln

Mit Mitte Mai werden die Maßnahmen der Corona-Krise weiter gelockert: Unter strengen Auflagen dürfen nun auch Gastronomiebetriebe wieder öffnen. Anfang der Woche wurde hierzu von der Bundesregierung ein „Wirtshauspaket“ im Ausmaß von EUR 500 Mio präsentiert, welches den Konsum ankurbeln soll.

Die konkrete Umsetzung bleibt bei den angeführten Maßnahmen abzuwarten.

Sandra Pfaffenlehner
spfaffenlehner@deloitte.at

Das Paket beinhaltet eine Senkung der Steuer auf nichtalkoholische Getränke in Wirtshäusern auf 10% bis Ende 2020. Dies entspricht einer Entlastung von zirka EUR 200 Mio. Plangemäß soll diese Senkung vorerst befristet für die zweite Jahreshälfte 2020 gelten.

Ebenso wurde eine Vereinfachung und Entlastung durch höhere Pauschalierung angekündigt. Die Pauschalierungsgrenze wird dabei von EUR 255.000 auf EUR 400.000 erhöht. Durch eine Erhöhung der Mobilitätspauschale von 2% auf 6% für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und 4% für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner soll es außerdem mehr Geld für Dorfwirtshäuser geben. Weiters wird die Höchstgrenze für steuerfreie Essensgutscheine von 4,4 Euro auf 8 Euro angehoben, die Absetzbarkeit von Geschäftsessen in den Wirtshäusern durch die Erhöhung der Absetzbarkeit von 50 auf 75% erhöht und die Schaumweinsteuer abgeschafft.

Corona: weitere COVID-19 Gesetzespakete bringen steuerliche Neuerungen

Am 28.4.2020 wurden 13 weitere COVID-19-Gesetze im Nationalrat beschlossen. Im 18. COVID-19-Gesetz finden sich erneut steuerliche Bestimmungen sowie Klarstellungen zu dem bereits vor einigen Wochen erlassenen 3. COVID-19-Gesetz. Nachfolgend finden Sie einen kompakten Überblick über die steuerlich relevanten Regelungen der kürzlich beschlossenen Gesetzespakete.

Senkung des Umsatzsteuersatzes für Schutzmasken.

Für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken, die nach 13. April 2020 und vor 1. August 2020 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, verringert sich der Umsatzsteuersatz auf 0%. Der verringerte Steuersatz ist demnach rückwirkend auf alle Lieferungen und ig Erwerbe ab dem 14. April 2020 anzuwenden. Für die Erfassung in der Steuererklärung wird lt. BMF eine Erweiterung der Kennzahlen 015 und 071 im Formular U30 vorgenommen. Dort werden die Lieferungen (Kz 015) und ig Erwerbe (071) von Schutzmasken entsprechend einzutragen sein. Das erweiterte Formular steht seit 7. Mai 2020 über FinanzOnline zur Verfügung. Damit sind die Umsätze aus Lieferungen und ig Erwerben von Schutzmasken unter den echten Steuerbefreiungen erfasst. Ein etwaiger Vorsteuerabzug auf Vorleistungen iZm diesen Lieferungen und ig Erwerben wird folglich nicht eingeschränkt.

Steuerfreie Gewährung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Vereinssportler.

Die steuerliche Befreiung für pauschale

Reiseaufwandsentschädigungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur, etc.) geleistet werden, bleibt unter bestimmten Umständen - trotz Entfalles der Einsatztage - anwendbar. Kommt es im Kalenderjahr 2020 aufgrund von COVID-19 zu einem Entfall der Einsatztage und werden pauschale Reiseaufwandsentschädigung dennoch gewährt, so sind diese weiterhin bis zu EUR 60 pro Einsatztag bzw. höchstens EUR 540 pro Kalendermonat der Tätigkeit von der Einkommensteuer befreit.

Halber Durchschnittsteuersatz bei Betriebsaufgabe von Ärzten.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde normiert, dass eine coronabedingte neuerliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit durch einen pensionierten Arzt, unschädlich ist für eine zuvor in Anspruch genommene Steuerbegünstigung des Betriebsaufgabegewinnes. Nun wurde klargestellt, dass sich dies lediglich auf solche Tätigkeiten bezieht, die im Jahr 2020 in Österreich ausgeführt werden. Der Hälftesteuersatz für die Betriebsaufgabe von Ärzten bleibt somit erhalten, wenn Ärzte während der COVID-Krisensituation erneut in Österreich tätig werden.

Ungekürzte Rückzahlung von Guthaben trotz aufrechter Zahlungserleichterung.

Mit dem 18. COVID-19 Gesetz wurde die Möglichkeit eingeführt, Abgabengutschriften auch dann ungekürzt rückzahlen zu lassen, wenn ein Abgabenrückstand besteht, für welchen ein Antrag auf Zahlungserleichterung bereits via FinanzOnline

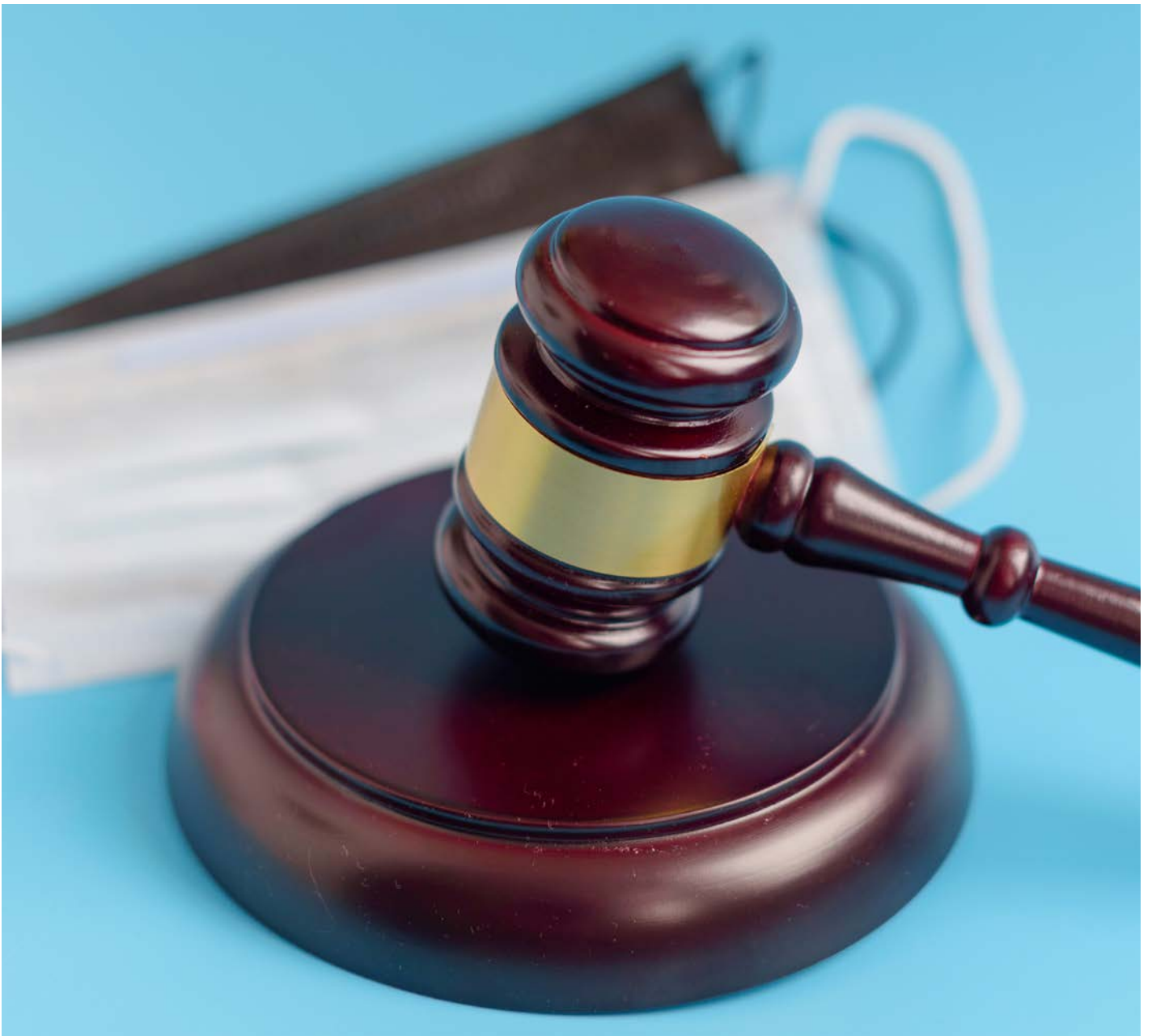
eingebraucht wurde bzw. eine aufrechte Zahlungserleichterung besteht. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des die Gutschrift auslösenden Bescheides bzw. bei Selbstbemessungsabgaben gleichzeitig mit der Selbstberechnung und Meldung der Gutschrift über FinanzOnline einzubringen. Bei Guthaben im Zusammenhang mit Prämien, Vergütungen oder Erstattungen ist der Antrag auf Rückzahlung gleichzeitig mit deren Beantragung einzubringen.

Die Möglichkeit der ungekürzten Rückzahlung besteht für jene Gutschriften, die aus Bescheiden bzw. Erkenntnissen resultieren, welche nach dem 10. Mai 2020 ergangen sind bzw. bei Selbstberechnungsabgaben für solche, die nach dem 10. Mai 2020 gemeldet werden und gilt bis 30. September 2020. Guthaben aus der Einfuhrumsatzsteuer sind von diesen Sonderregelungen ausgenommen.

Fazit.

Mit den 18. COVID-19 Gesetz werden weitere wichtige steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise insb. im Bereich der Umsatzsteuer und dem Verfahrensrecht nun auch gesetzlich verankert. Für Fragen stehen Ihnen Ihre Deloitte-BeraterInnen gerne zur Verfügung.

Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at



Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kundinnen und Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 312.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit haben. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.